



Steinbrinkschule

Gemeinschaftsgrundschule + Steinbrinkstraße 166 + 46145 Oberhausen + Telefon 0208 - 6204960 + Telefax 6204967 + E-Mail:
steinbrinkschule@oberhausen.de Homepage: www.steinbrinkschule.de
Öffnungszeiten des Sekretariats: montags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
Anschrift		Telefon	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____ Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!		Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)			
_____ _____ _____ _____			

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in)

Zusätzlich bei Beurlaubungen bei religiösen Feiern, von mehr als einem Schultag im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung der Bereichsleitung/Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____
 abgelehnt. Grund: _____

(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

Datum

Unterschrift (Klassenleitung bzw. Schulleitung)

(Rückseite)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern
Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, besonderen Feiern, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung von einem Tag bis max. zu einem Tag pro Quartal oder bis zu fünf Tagen im Schuljahr beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen einmal in den vier Grundschuljahren möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung immer durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 541 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.